

Bezirksregierung Arnsberg
32.II.5.7.2.MET Arnsberg, 04.12.2008

Das Raumordnungsverfahren für die von RWE geplante Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale von Sayda (tschechische Grenze) bis an die belgische Grenze im Raum Aachen schließe ich -soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist- gemeinsam mit den Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf und Köln auf der Grundlage der von RWE vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben ist -soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (betroffene Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln)- mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Anschluss-/Übergabepunkte wurden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel des Nachbarbundeslandes Hessen sowie der Grenzkommission Ost bei der Benelux-Wirtschaftsunion festgelegt.

I. Das Leitungsvorhaben wurde gemäß Landesplanungsgesetz¹ (LPIG) unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.

II. Das Vorhaben stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch den umfassenden Prozess der Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminderung

erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung fortzusetzen.

Die nach Ausschöpfung der Minderung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind teilweise ausgleichbar bzw. zu ersetzen. Unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz (LG²) Vorrang eingeräumt werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG festgesetzt.

Soweit die Maßnahme Schutzgebiete (NSG/LSG) berührt, stehen ihr die relevanten Verbotstatbestände der Verordnungen bzw. Festsetzungen der Landschaftspläne entgegen. Beide Untersetzungsarten beinhalten jedoch die Möglichkeit der Befreiung nach § 69 LG, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da markante Einzelelemente der Landschaft, z.B. Gehölzgruppen in landwirtschaftlichen Flächen, umgangen bzw. in ihrem Bestand gesichert werden. Insofern ist unter dem Aspekt Landschaftsbild/ Erholung eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit festzustellen.

III. Sonstige Rechtsvorschriften über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

IV. Großräumig gesehen orientiert sich die geplante Trasse im Land Nordrhein-Westfalen an vorhandenen Zäsuren. Einerseits lehnt sich die Trasse an Siedlungsbereiche an, ohne wesentlich in diese einzugreifen. Andererseits wird Freifläche grundsätzlich in Randbereichen bzw. weitestgehend gebündelt mit anderen Linienelementen in Anspruch genommen. Schützenswerte Bereiche werden nach Möglichkeit umgangen.

Die Leitungsplanung (siehe auch Übersichtsplan) berührt in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich empfindliche Räume:

¹ Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW, vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 430). Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 ist veröffentlicht im GV.NRW.2005 S. 506

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 6.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226)

- Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- Hellwegbörde
- Bergisch-Sauerländisches Unterland mit dem Niedersauerland im Osten und dem Niederbergisch-Märkischen Hügelland im Westen
- Bergisches Land
- Rheinland
- Eifel

Die abgestimmte MET-Trasse nimmt in Nordrhein-Westfalen folgenden Verlauf (von Ost nach West):

Von der hessischen Landesgrenze aus südlich von Warburg einige km entlang der BAB A 44 durch hessischen Bereich (Diemelstadt); dort ab Marsberg auf ca. 12 km Verlassen der BAB-Bündelung bis zur Stadtgrenze Wünnenberg unter tlw. Bündelung mit Freileitungen. Ab dort Bündelung mit BAB A 44 und ab Erwitte zusätzliche Bündelung zur WEDAL³ über Soest, Werl, Unna bis nördl. Fröndenberg-Ostbüren; in südwestl. Richtung entlang der Elektrizitätsfernleitung und der WEDAL bis Fröndenberg-Dellwig; von dort aus Querung der Ruhr, weiterer Verlauf nördl. Iserlohn-Hennen, durch Schwerte-Villigst. Im östlichen Stadtbereich von Hagen bis nördl. Hagen-Dahl im Zuge der BAB A 45 und einer Doppelleitung der E.ON Ruhrgas AG. Ab hier Bündelung mit der vorgenannten E.ON - Leitung bis zur Station Paffrath (Bergisch Gladbach) durch Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen und Odenthal. Von der Station Paffrath aus entlang der Stadtgrenze Köln/Leverkusen in Bündelung mit der RWE DN900-Leitung, dann Querung des Rheins bei Köln-Niehl. Von dort in Richtung Köln-Merkenich, -Fühlingen; ab hier Bündelung u.a. mit der WEDAL bis Bergheim, danach u.a. Bündelung mit WEDAL/Stolberg-Porz (E.ON) über Elsdorf, Kerpen, Merzenich, Düren, Langerwehe, Eschweiler bis zur geplanten Verdichterstation Verlautenheide. Von dort aus in südlicher Richtung im Grenzbereich der Städte Aachen / Stolberg. Ab Höhe Aachen-Eilendorf Bündelung im Bereich der BAB A 44 mit der WEDAL/Stolberg Lichtenbusch (E.ON) nordwestlich Aachen-Brand bis Anschluss Eynatten.

Der Anschluss Werne verläuft gebündelt zur EGT 1200/100 sowie teilweise zur BAB A 1 und zu Elektrizitätsfernleitungen.

Der Anschluss Gersteinwerk verläuft großenteils gebündelt zur Schienenstrecke Werne – Bockum-Hövel.

Der Abzweig Dormagen verläuft auf gesamter Strecke gebündelt mit der AL Dormagen.

Der im Grenzbereich der Städte Aachen / Würselen

liegende Abzweig Haaren verläuft teilweise gebündelt zur BAB A 4.

Die größtenteils mit anderen Linienelementen (Leitungen, Straßen/Wege/Schienen) gebündelte Trasse der MET entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, geplante Gasfernleitungen so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich gemindert werden.

Die Bündelung vermeidet Eingriffe in zusammenhängende, bislang von Zäsuren verschont gebliebene Flächen. Sie ist ein wesentlicher Faktor zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aufgrund der im Planungsbereich vorgefundenen landschaftlichen Vielfalt und des Strukturreichtums, aber auch aufgrund der teilweise hohen Siedlungsdichte wurden in einem größeren Untersuchungskorridor Trassenvarianten untersucht und erörtert. Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung einschließlich der „Variante Aachen“ als die insgesamt sinnvollste Lösung dar. Andere in Nordrhein-Westfalen untersuchte Linienführungen würden stärker in Siedlungsbereiche bzw. in landschaftliche Strukturen eingreifen und insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen.

In den Regionalplänen dargestellter Siedlungsraum wird im Bereich der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg relativ geringfügig, in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf häufiger (i. d. Regel im Zuge vorhandener Zäsuren wie Straßen und Wege) betroffen/tangiert (Marsberg-Westheim, Werne-Stockum, Werne, Hamm, Schwerte-Villigst, Hagen, Breckerfeld, Radevormwald, Hückeswagen, Bergisch Gladbach, Leverkusen, Köln, Dormagen, Bergheim, Merzenich, Düren, Eschweiler, Aachen). Eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener wie auch geplanter Bebauung ist aber nicht zu befürchten.

Der Großteil der Trasse führt über in den Regionalplänen dargestellte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, wo das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht als relativ konfliktarm angesehen wird. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beschränken sich hier im Wesentlichen auf die Bauzeit. Dies setzt voraus, dass die Trasse anschließend -wie von RWE zugesagt- ordnungsgemäß rekultiviert wird.

Wo eben möglich meidet die Trasse in den Regionalplänen dargestellte Waldbereiche, um die vielfältigen Funktionen des Waldes zu erhalten. Erforderliche Eingriffe bei Waldquerungen werden minimiert durch Bündelung mit anderen

³ „Westdeutsche Anbindungsleitung“ der WINGAS

Linienelementen, Anlehnung an vorhandene Zäsuren sowie Reduzierung des Arbeitsstreifens. Querungen von in den Regionalplänen dargestellten Oberflächengewässern wurden durch geeignete Trassierung ebenfalls so gering wie möglich gehalten. Aus raumordnerischer Sicht werden die Eingriffe nach durchzuführenden Detailabstimmungen hinsichtlich Trassen- und Baudurchführung als vertretbar beurteilt.

Soweit das Vorhaben die in den Regionalplänen dargestellten Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche berührt, wird im Zuge der raumordnerisch abgestimmten Trasse und entsprechend der vom Vorhabenträger zugesagten abzustimmenden, naturschonenden, sorgfältigen Detailplanung und Bauausführung die Berührung der o.a. Bereiche durch das Leitungsbauvorhaben aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht als hinnehmbar angesehen. Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf den unbedingt notwendigen und nachgewiesenen Bedarf.

Gleichzeitig berücksichtigt die Leitungsplanung die in den Regionalplänen dargestellte Verkehrsinfrastruktur, die sich aus regionalplanerischer Sicht in aller Regel als Bündelungselement für das Leitungsvorhaben anbietet.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 29 (12) Landesplanungsgesetz ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln) bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den Bezirksplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der RWE erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten.

Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung bei einer der Bezirksplanungsbehörden (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Begründung

1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

RWE plant den Bau der MET – Mitteleuropäische Transversale von der tschechischen Grenze durch die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen bis zur belgischen Grenze im Raum Aachen, wo sie an das europäische Erdgasnetz anbindet. In Nordrhein-Westfalen führt die vorgesehene Linienführung durch die Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg, Düsseldorf und Köln. **RWE** begründet das Projekt mit der notwendigen Bewältigung des zukünftigen Gasimports nach Westeuropa und der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Die Leitung dient dem Transport von Erdgas im Wesentlichen aus russischen Gasfeldern sowie aus dem kaspischen Raum und aus Kroatien in Richtung Mittel- und Westeuropa. Zudem führt die geplante MET direkt in Richtung des Verbrauchsschwerpunkts Rhein-Ruhr.

Eine gemeinschaftliche Nutzung (Mitbenutzung einer Fremdleitung) anstelle der geplanten MET kann aus Sicht der **RWE** nicht die angestrebten Versorgungsziele erfüllen (u.a. bzgl. Quantität, Lage und Anschlussmöglichkeiten, Gasqualität und Gasdruck).

Eine Bedarfsprüfung ist im Raumordnungsverfahren⁴ nicht vorgesehen.

RWE ging im Verfahren nachvollziehbar auf die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens ein.

Die geplante MET hat einen Durchmesser von 1 m und wird auf einen maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt.

Für die MET wird während der Bauarbeiten eine Arbeitsstreifenbreite von in der Regel 30 m in freier Feldflur benötigt. Beim Durchqueren von Waldflächen wird regelmäßig eine geringere Arbeitsstreifenbreite in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt (üblicherweise 24 m).

In Engpässen wird der Arbeitsstreifen den örtlichen Gegebenheiten angepasst und seine Breite entsprechend verringert.

Die Leitung wird unterirdisch verlegt (Mindestüberdeckung in der Regel 1 m). Innerhalb des 10 m

breiten Schutzstreifens (5 m beiderseits der Leitungsachse) dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Es ist ein Mittelstreifen von je 3 m links und rechts der Leitungsachse von hochwachsenden und / oder tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Zur Überwachung, Steuerung und Telekommunikation wird zugleich mit der Erdgasleitung ein Lichtwellenleiterkabel als wesentlicher Bestandteil der Leitung mitverlegt.

Neben der Vorzugstrasse beinhalten die Verfahrensunterlagen außerdem die

- Variante Dünnwald (km 189 – km 194)
- Variante Weisweiler (km 270 – km 274,6)
- Variante Aachen (km 288,9 – km 297,1).

Darüber hinaus legte der **Vorhabenträger** dar, wie aus den untersuchten Korridoren, ausgehend von der Machbarkeitsstudie, die Vorzugstrasse mit o.a. Varianten entwickelt wurde. Auch wurden die im großräumigen Zusammenhang in Nordrhein-Westfalen untersuchten weiteren Trassenführungen mit ihren zahlreichen Varianten der Vorzugstrasse gegenübergestellt.

2. Erörterung

Der **Vorhabenträger** informierte am 31.01.2007 in einem Abstimmungsgespräch die von der Maßnahme betroffenen sechs Bundesländer über das Leitungsprojekt.

Am 04.04.2007 stellte der **Vorhabenträger** den vier in Nordrhein-Westfalen von der Maßnahme betroffenen **Bezirksregierungen (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln)** das Projekt vor. Es wurde vereinbart, dass die Federführung für das von den Bezirksregierungen als Bezirksplanungsbehörde durchzuführende ROV in Nordrhein-Westfalen bei der **Bezirksregierung Arnsberg** liegt.

In einem -gesetzlich nicht vorgeschriebenen- informellen Abstimmungsgespräch mit **Hauptbetroffenen (Kreise, Städte, Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie WINGAS und E.ON)** wurde die Planung am 23.11.2007 in Arnsberg (für den Bereich der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg) und am 30.11.2007 in Köln (für den Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) vorgestellt. Gleichzeitig wurde über zu erwartende Verfahrensschritte informiert und noch vor Einleitung des ROV wurden einige Anregungen und Hinweise aus Sicht der Hauptbeteiligten zum Projekt vorgetragen. Darüber hinaus wurde der Rahmen für den Inhalt der Verfahrensunterlagen sowie für die Untersuchungstiefe verfahrensvorbereitend mit den Hauptbetroffenen festgelegt.

Insbesondere wurde vereinbart, den Leitungsbedarf

⁴ Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW, vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 430). Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 ist veröffentlicht im GV.NRW.2005 S. 506

nachvollziehbar darzustellen, groß- und kleinräumige Leitungsvarianten zu beschreiben und zu bewerten, zu den untersuchten großräumigen Varianten, die nicht weiter verfolgt werden, lediglich Kernaussagen zu machen, vorhandene Fernleitungen, mit denen die geplante Versorgungsleitung gebündelt werden soll, im Plan zu markieren, aus landschaftlicher Sicht neueste Datenerhebungen und -grundlagen zu verwenden sowie die Kartierung der geschützten Arten im Rahmen der Planfeststellung vorzunehmen.

Des Weiteren wurde der in das Raumordnungsverfahren einzubringende Trassenkorridor, der sich an Entwicklungsachsen und an Verkehrs- und Leitungswegen orientiert, sowie empfindliche Landschafts- und Siedlungsräume so wenig wie möglich beeinträchtigen soll, abgesprochen.

Dieser vorgesehene Leitungskorridor wurde aus landesplanerischer, landschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich realisierbar angesehen.

Durch diese Grobprüfung konnte aber auch festgestellt werden, dass unter Beachtung der mit dem unmittelbaren Nachbarbundesland Hessen abgestimmten länderübergreifenden Trasse sowie der Leitungszwangspunkte Werne, Bergisch Gladbach-Paffrath und Eynatten im Untersuchungsraum über die untersuchten Varianten hinaus aus landesplanerischer Sicht keine weiteren, realistischen großräumigen Trassierungsmöglichkeiten bestehen.

Mit Schreiben vom 21.05.2008, eingegangen am 26.05.2008, beantragte **RWE** bei der in diesem Verfahren federführenden **Bezirksregierung Arnsberg** als **Bezirksplanungsbehörde**, das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Planungsabschnitt Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Die für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Verfahrensunterlagen wurden mit o.a. Schreiben vom 21.05.2008 vollständig vorgelegt.

Daraufhin hat die **Bezirksplanungsbehörde** mit Schreiben vom 04.06.2008 das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen (siehe Verteiler) eingeleitet.

Die Frist, innerhalb derer die Beteiligten Bedenken und Anregungen zum Projekt der **RWE** vorbringen konnten, endete am 22.08.2008.

Grundlage für die Stellungnahme der am Verfahren Beteiligten waren die Antragsunterlagen der **RWE**. Diese gehen –der Planungsstufe entsprechend– ausführlich auf das Projekt und seine Auswirkungen sowie auf untersuchte Trassenvarianten ein.

Bei dem geplanten Vorhaben sind miteinander konkurrierende Grundsätze und Ziele der Raum-

ordnung und Landesplanung beachtet und gegeneinander abgewogen worden.

Zum einen ist das für die Gasversorgung wichtige Netz der Gasfernleitungen leistungsfähig und bedarfsgerecht auszubauen. Zum anderen ist die Leitungstrasse so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Siedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich vermindert werden.

Die Bezirksregierung **Arnsberg** als federführende **Bezirksplanungsbehörde** hat mit Schreiben vom 26.08.2008 alle am Verfahren Beteiligten zur Erörterung (am 16.09.2008 in Bergisch Gladbach, am 17.09.2008 in Düren und am 24.09.2008 in Arnsberg) eingeladen. Als Anlage der Einladung zur Erörterung wurde allen Beteiligten eine tabellarische Übersicht aller bis dahin vorgetragenen Bedenken und Anregungen einschließlich Ausgleichsvorschlägen zugesandt – nachgereicht mit Schreiben vom 10.09.2008.

Hinweise und Anregungen, die sich auf Detailabstimmungen im weiteren Planungsverfahren beziehen, wurden nicht in die tabellarische Übersicht aufgenommen.

Alle von den Beteiligten vorgetragenen Stellungnahmen liegen dem **Vorhabenträger** vor und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Das mit dem jeweiligen Beteiligten erzielte Erörterungsergebnis ist der dieser Begründung als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht vorgelegter Bedenken und Anregungen zu entnehmen. Diese Zusammenstellung ist Bestandteil des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens.

Ferner ist eine beigefügte Liste der von den Verfahrensbeteiligten abgegebenen Stellungnahmen –aufgeschlüsselt nach Bedenken und Anregungen sowie nach Hinweisen– Bestandteil dieses ROV-Abschlusses.

Im Verfahren konnte in Übereinstimmung mit fast allen Beteiligten keine die Landschaft wie auch die Siedlungen schonendere grundsätzliche Linienführung ermittelt werden.

Die vom **Vorhabenträger** beigebrachten Verfahrensunterlagen ermöglichten für die hier zur Debatte stehende grundsätzliche Leitungsplanung eine ausreichende raumordnerische Beurteilung und Abwägung; auch reichten sie für die durchgeführte landschaftspflegerische Vorprüfung aus.

Zu erwartende negative Auswirkungen des Vorhabens konnten durch sorgfältige Trassenwahl wie auch Abstimmung der Trasse auf Grund von Anregungen, Bedenken, Forderungen und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten begrenzt werden.

Der **Vorhabenträger** hat sich bereit erklärt, notwendige Eingriffe durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Im Verfahren wurde -ausgenommen mit

Kreis Paderborn

Stadt Büren

Stadt Hagen

Stadt Schwerte

Rheinisch-Bergischer Kreis

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Köln

Stadt Aachen

Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW -

Einvernehmen über das Leitungsvorhaben erzielt.

Der **Kreis Paderborn** und die **Stadt Büren** fordern zugunsten der gewerblichen Entwicklung von Büren eine im Bereich der BAB A 44 AS Geseke nördlich der BAB liegende Trasse; hiergegen macht jedoch die **Stadt Geseke** Bedenken geltend.

Die **Stadt Hagen** sieht die Trasse im Bereich des Naturschutzgebietes Ochsenkamp als kritisch an. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Haßleyer Insel“ befürchtet sie weitere Nutzungseinschränkungen durch die neue Trasse.

Die grundsätzlichen Bedenken der **Stadt Schwerte** richten sich gegen das Vorhaben allgemein und nicht gegen die Trassierung auf Schwerter Stadtgebiet.

Der **Rheinisch-Bergische Kreis** und die **Stadt Bergisch Gladbach** sehen den Verlauf der Vorzugstrasse im Bergischen Land im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes als kritisch an.

Die **Stadt Köln** hält ihre Bedenken wegen der Vielzahl der durch die Leitungsplanung beeinträchtigten städtischen Belange aufrecht.

Die **Stadt Aachen** und das **Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde** halten für den Fall, dass die Feintrassierung im Bereich der „Variante Aachen“ den Waldrand des Augustinerwaldes anschneidet, ihre Bedenken aufrecht.

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** sieht Bedarf und Versorgungssicherheit als unzureichend begründet an. Es bemängelt eine unzureichende Berücksichtigung der FFH-Richtlinie, das Fehlen einer Untersuchung der Auswirkungen auf weitere lebensraumtypische Arten sowie eine mangelhafte Erfassung von Tier- und Pflanzenarten. Grundsätzlich seien die artenschutzrechtlichen Belange und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unzureichend berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen im Zuge der Vorzugstrasse wird abgelehnt.

2.1 Vorgetragene grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben

2.1.1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** sieht den Bedarf und die Versorgungssicherheit als unzureichend begründet an.

Aus Sicht des **Vorhabenträgers** wird in den Verfahrensunterlagen ausführlich auf Bedarf und Versorgungssicherheit eingegangen.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht hat der **Vorhabenträger** den Bedarf nachvollziehbar dargelegt. Die Bedarfsfrage ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Über die vom **Vorhabenträger** gemachten Ausführungen zur Versorgungssicherheit hinaus sind weitergehende Begründungen aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich.

Den Bedenken der **Naturschutzverbände NRW** wird nicht gefolgt.

2.1.2 Stadt Schwerte

Die **Stadt Schwerte** macht grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben geltend. Sie hält die Leitung für nicht erforderlich, da ihrer Ansicht nach in Zukunft nicht mit einem weiteren Anstieg der Erdgasnachfrage zu rechnen sei. Bei ggf. steigender Verbrauchstendenz sollte dieser Bedarf über die bereits vorhandenen Leitungen abgedeckt werden.

Der **Vorhabenträger** weist darauf hin, dass der steigende Bedarf an Erdgas Mengen in Deutschland und der EU durch zahlreiche Studien belegt werde. Insbesondere für den Kraftwerksbereich zur Stromerzeugung werde sich der Bedarf nahezu verdoppeln. Diese zusätzlich benötigten Mengen könnten nicht mehr durch das bestehende Transportnetz aufgenommen werden. Der Bau der MET werde zudem nur dann realisiert, wenn die nötigen Kapazitätsmengen im Rahmen der Planfeststellung vorgeschalteten „Open Season Verfahrens“ durch langfristige Lieferverträge gebucht werden.

Raumordnerische Abwägung

Die von der **Stadt Schwerte** vorgetragene Auffassung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Den Bedenken der **Stadt Schwerte** wird damit nicht gefolgt.

2.2 Wesentliche Entscheidungsgründe für die Trassenwahl

2.2.1 Raumordnerische Abwägung über die nicht ausgeräumten Bedenken im Bereich Nordrhein-Westfalen

2.2.1.1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** bemängelt eine unzureichende Berücksichtigung der FFH-Richtlinie, das Fehlen einer Untersuchung der Auswirkungen auf weitere lebensraumtypische Arten sowie eine mangelhafte Erfassung von Tier- und Pflanzenarten. Grundsätzlich seien die artenschutzrechtlichen Belange und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unzureichend berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen im Zuge der Vorzugstrasse wird abgelehnt.

Der **Vorhabenträger** verdeutlicht, dass die vorgelegten Verfahrensunterlagen in ihrem Inhalt und Umfang auf das laufende Raumordnungsverfahren ausgelegt sind. Er teilt nicht die Auffassung des Einwenders, dass auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens weitere Prüfaufträge zu erfüllen seien. Die Behandlung der vorgetragenen Bedenken sei vielmehr Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird den Bedenken des Einwenders nicht gefolgt.

Die **Bezirksplanungsbehörde** teilt die Einschätzung des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**, welches dem **Vorhabenträger** eine - für diese Planungsebene - außergewöhnlich ausführliche und gründliche Verträglichkeits- sowie artenschutzrechtliche Untersuchung bescheinigt.

Die **Bezirksplanungsbehörde** schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Im § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 28 ff Landesplanungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zu Raumordnungsverfahren werden der Anwendungsbereich, der Umfang und die Tiefe des ROV geregelt.

Im ROV sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahmen auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Das ROV schließt u.a. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (s. § 29 (3) Landes-

planungsgesetz).

Im ROV wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, ob die Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt und durchgeführt werden kann.

Die vom Beteiligten angeregten, detaillierten Prüfungen, Vorgaben und Auflagen sind dagegen Gegenstand des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens und damit der nachfolgenden Verfahrensebene.

Die Konfliktbereiche mit dem Wasserhaushalt beschränken sich auf die Tallagen im Bergischen Land und sind dort überall anzutreffen. Konkrete Schutzmaßnahmen werden im Bedarfsfall getroffen und sind Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen wurde durch geeignete Änderungen im Trassenverlauf einvernehmlich gelöst.

2.2.2 Raumordnerische Abwägung über die nicht ausgeräumten Bedenken im Bereich des Regierungsbezirkes Detmold

Zu den von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Leitungsbauvorhaben im Bereich des Regierungsbezirkes Detmold konnte – mit Ausnahme des **Kreises Paderborn** und der **Stadt Büren** - durch die Ausgleichsvorschläge in der Synopse und die Vereinbarungen in der Erörterung am 24.09.08 ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

2.2.2.1 Der **Kreis Paderborn** und die **Stadt Büren** fordern zwischen den Kilometern 42 und 43 die Verlegung der Vorzugstrasse auf die Nordseite der BAB A 44, um die Nutzung der im Regionalplan für den Ortsteil Steinhausen dargestellten Siedlungsbereiche nicht durch die geplante Leitung und deren Schutzstreifen einzuschränken und Konflikten mit der im Schutzkorridor wohnenden Bevölkerung vorzubeugen.

Der **Vorhabenträger** hält dem entgegen, dass die Leitungsführung auf der Nordseite der BAB aufgrund der dort ebenfalls vorhandenen Siedlungsbereiche der **Stadt Geseke** zu einer deutlichen Leitungsmehrlänge führen werde, während auf der Südseite der BAB durch geringfügige Trassenverschiebungen eine Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung in Steinhausen nahezu ausgeschlossen werden könne. Der **Vorhabenträger** macht deutlich, dass die von der Vorzugstrasse ausgehenden Einschränkungen durch eine geringfügige Verschiebung nach Norden, teilweise auf Flächen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt

Büren, und durch die Randlage der Gasleitung zu den geplanten Gewerbeflächen äußerst gering gehalten werden können. Auf der Nordseite der BAB A 44 sei hingegen durch die notwendige Umfahrung des vorhandenen Autohofes mit geplanter Erweiterung eine längere Trasse und damit ein größerer Eingriff in den Naturraum erforderlich. Die **Stadt Geseke** schließt sich im Rahmen der Erörterung ausdrücklich der Argumentation des **Vorhabenträgers** an.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird den Bedenken der **Stadt Büren** und des **Kreises Paderborn** auf der Grundlage des Zieles 33 im Kapitel 8. „Freiraum und Freiraumfunktionen“ des Regionalplanes Teilabschnitt Paderborn - Höxter und des Zieles D.II.2.8 des Landesentwicklungsplanes NRW nicht gefolgt. In der Abwägung werden die raumordnerischen Ziele der Leitungsbündelung und die möglichst geringe Inanspruchnahme von Freiraum höher bewertet als eine evtl. mögliche geringfügige Beeinträchtigung der Gewerbeflächen in der Gemarkung Steinhausen.

2.2.3 Raumordnerische Abwägung über die nicht ausgeräumten Bedenken im Bereich des Regierungsbezirkes Arnsberg

Zu den von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Leitungsbauvorhaben im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg konnte - mit Ausnahme der **Stadt Hagen** und des **Landesbüros der Naturschutzverbände NRW** - durch die Ausgleichsvorschläge in der Synopse und die Vereinbarungen in der Erörterung am 24.09.2008 ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

2.2.3.1 Stadt Hagen

Die **Stadt Hagen** spricht sich gegen das Verlegen der geplanten Leitung durch die sensiblen Flächen des NSG „Ochsenkamp“ aus. Sie fordert eine Verlegung der geplanten Leitung außerhalb des Stadtgebietes Hagen. Falls dies nicht möglich sei, solle zumindest geprüft werden, ob eine Verlegung der Leitung in den Donnerkuhler Weg an der westlichen Grenze des NSG ermöglicht werden könne.

Der **Vorhabenträger** sagt eine solche Prüfung zu. Zudem spricht sich die **Stadt Hagen** im Erörterungstermin gegen die Verlegung der Leitung im Bereich der Stationierung 130 aus. Hier plane die Stadt das Gewerbegebiet „Haßleyer Insel“. In diesem Bereich liege parallel zur BAB A 45 bereits die E.ON-Leitung. Die **Stadt Hagen** befürchtet durch das Leitungsbauvorhaben zusätzliche Nutzungseinschränkungen des geplanten Gewerbegebietes, die die Vermarktungsmöglichkeiten deut-

lich erschweren.

Der **Vorhabenträger** sagt eine Prüfung und Feinabstimmung zu.

Des Weiteren wird vereinbart, Nutzungseinschränkungen durch die Trassenplanung im Bereich der BAB A 45, die im Bereich Hagen sechs-streifig ausgebaut werden soll, so gering wie möglich zu halten. Hierbei soll die Feintrasse der geplanten Leitung möglichst in die Anbauverbotszone der BAB gelegt werden.

Raumordnerische Abwägung

In der raumordnerischen Abwägung wird den Bedenken der **Stadt Hagen** nicht gefolgt. Eine großräumige Umgehung des Stadtgebietes wurde geprüft und für nicht geeignet befunden – insbesondere, da sie den Trassenfixpunkt Paffrath nicht erreicht.

Im Bereich der angesprochenen Bereiche NSG „Ochsenkamp“ und des geplanten Gewerbegebietes „Haßleyer Insel“ verläuft die geplante Leitungstrasse in enger Bündelung mit einer vorhandenen Gasfernleitung sowie der BAB A 45.

Der geplante Leitungskorridor wird im Bereich des NSG „Ochsenkamp“ eingeeengt durch den im Regionalplan dargestellten Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ im Osten sowie bebaute Flächen und die BAB im Westen. Die Trasse verläuft hier durch einen im Regionalplan dargestellten Waldbereich. Erforderliche Eingriffe sind bei der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu minimieren.

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Haßleyer Insel“ verläuft die Leitungstrasse durch einen im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich, unmittelbar entlang der BAB A 45.

Von der **Stadt Hagen** befürchtete gewerbliche Nutzungseinschränkungen sind bei der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu minimieren.

2.2.4 Raumordnerische Abwägung über die nicht ausgeräumten Bedenken im Bereich des Regierungsbezirkes Köln

Zu den von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Leitungsbauvorhaben im Bereich des Regierungsbezirks Köln konnte - mit Ausnahme des **Rheinisch-Bergischen Kreises**, der **Stadt Bergisch Gladbach**, der **Stadt Köln**, der **Stadt Aachen** und des **Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde** - durch die Ausgleichsvorschläge in der Synopse und die Erörterungsergebnisse ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

2.2.4.1 Rheinisch-Bergischer Kreis und Stadt Bergisch Gladbach

Der **Rheinisch-Bergische Kreis** und die **Stadt Bergisch Gladbach** machen gegen das Vorhaben in der als Vorzugstrasse vorgelegten Form Bedenken geltend.

Aus Sicht der Belange des Naturschutzes wird der Verlauf der Vorzugstrasse im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises als kritisch und die Variantenprüfung als unzureichend beurteilt.

Der **Vorhabenträger** verdeutlicht, dass aufgrund der kleinräumigen, topographisch stark gegliederten Mittelgebirgslage der **Rheinisch-Bergische Kreis** stärker als andere Bereiche von der Trasse betroffen sei und hier deutlich weniger verträgliche Ausweichmöglichkeiten zu finden seien. Eine großräumige Umgehung dieser naturräumlichen Konfliktsituation scheide aufgrund des Gasnetzknotenpunktes in Paffrath aus. Um die Stärke der Eingriffe zu minimieren und keine neuen Schneisen in diesem sensiblen Bereich zu legen, werde eine Bündelung der neuen Leitung mit zwei vorhandenen Erdgasfernleitungen gewählt. Die Nutzung und teilweise Aufweitung vorhandener Schneisen erscheine verträglicher als eine Trassierung in bisher unberührten Bereichen. Dies entspreche dem raumordnerischen Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen.

Raumordnerische Abwägung

Die **Bezirksplanungsbehörde** folgt der Argumentation des Vorhabenträgers. Der Gasnetzknotenpunkt Paffrath ist als großräumiger Zwangspunkt der Trassenführung ein essentieller Bestandteil des gesamten Vorhabens und kann nicht umgangen werden. Eine Inanspruchnahme des Bergischen Landes ist unvermeidbar. Die Querung von ökologisch besonders sensiblen Bachtälchen erfolgt jeweils auf sehr kurzer Streckenlänge. Die detaillierte Ausgestaltung von Vermeidungs- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

2.2.4.2 Stadt Köln

2.2.4.2.1 (Konfliktpunkte)

Die **Stadt Köln** weist auf mehrere Konfliktpunkte im Verlauf der Vorzugstrasse auf dem städtischen Gebiet hin:

2.2.4.2.1.1 Zerschneidung zusammenhängender rechtsrheinischer Waldbestände. Die Stadt Köln schlägt hier alternativ zur Vorzugstrasse die Varianten 10 und 11 für die Umsetzung der Leitung vor. Der **Vorhabenträger** weist darauf hin, dass die

rechtsrheinischen Waldbestände in Parallelführung zu vorhandenen Leitungsschneisen gequert werden.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird den Anregungen und Bedenken der **Stadt Köln** nicht gefolgt. Die Berücksichtigung des raumordnerischen Zieles der Leitungsbündelung bewirkt eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Schutzstreifens. Die Umsetzung der Varianten 10 bzw. 11 würde die Konflikte unvermeidlich auf die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach verlagern.

2.2.4.2.2 Konflikte mit der Kanalbaumaßnahme im Ortsteil Merkenich, mit sanierten und geplanten Hochwasserschutzanlagen am Rhein sowie mit einem geplanten Retentionsraum im Ortsteil Worringen

Aus Sicht des **Vorhabenträgers** können diese Konflikte im späteren Detailverfahren geklärt werden.

Die unter 2.1.4.2.2 genannten Konfliktpunkte sind im Rahmen mehrerer Abstimmungen des **Vorhabenträgers** mit den städtischen Entwässerungsbetrieben weitgehend ausgeräumt.

Raumordnerische Abwägung

Die Bezirksplanungsbehörde folgt der Auffassung des **Vorhabenträgers**, Konflikte mit Planungen Dritter im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung zu klären.

2.2.4.2.3 Durchquerung des Naturschutzgebietes „Flittarder Rheinaue“

Die **Stadt Köln** schlägt alternativ Varianten 10 (Köln Nord) und 11 (Dormagen) vor.

Die Varianten 10 und 11 werden vom **Vorhabenträger** als insgesamt ungünstiger beurteilt. Beide weisen erhebliche Mehrlängen auf und verursachen mehr Konflikte. Variante 10 werde ökologisch als sehr ungünstig betrachtet, da sie drei FFH – Gebiete und im Vergleich zur Vorzugsvariante mehr Naturschutzgebiete (9 gegenüber 5) durchschneide. Bei der Variante 11 stünden die erforderlichen Arbeits- und Schutzstreifen auf dem zu querenden Gelände des Chemiewerkes in Dormagen nicht zur Verfügung. Außerdem bedeute die Variante 10 in Kombination mit der Variante 11 lediglich eine Konfliktreduzierung auf dem Kölner Stadtgebiet. Die Konflikte würden grundsätzlich auf die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach verlagert. Die Varianten 10 und 11 seien nach Prüfung durch den **Vorhabenträger** nicht umsetzbar.

Die Querung des NSG „Flittarder Rheinaue“ erfolge im Bereich ackerbaulicher Nutzung und parallel zu einem bestehenden Weg.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird der Auffassung des **Vorhabenträgers** gefolgt. Die Querung des NSG „Flittarder Rheinaue“ erfolgt durch einen im Regionalplan ausgewiesenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von der zeichnerischen Darstellung Schutz der Natur sowie Regionaler Grünzug.

Im Hinblick auf die vom **Vorhabenträger** zugesagte abzustimmende, naturschonende sorgfältige Detailplanung und Bauausführung wird die Querung der o.a. Bereiche durch das Leitungsbauvorhaben aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht als hinnehmbar angesehen. Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf den unbedingt notwendigen und nachgewiesenen Bedarf.

Durch Parallelführung zu einem bestehenden Wirtschaftsweg wird dem raumordnerischen Ziel der Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen Rechnung getragen.

Die von der **Stadt Köln** alternativ vorgeschlagenen Varianten 10 (Köln Nord) und 11 (Dormagen) sind nach Prüfung durch den Vorhabenträger nicht umsetzbar und werden aus raumordnerischer Sicht wegen erheblicher Mehrlänge ungünstiger beurteilt.

2.2.4.2.4 Konflikt mit einer geplanten Wohnbauflächenerweiterung südlich des Ortsteils Roggendorf/Thenhoven sowie Nähe zur Wohnbebauung, u.a. im Bereich der Siedlungen Deichweg und Hufelandstraße im Ortsteil Flittard sowie im Bereich Leimbachweg im Ortsteil Dünnwald

Die geplanten Wohnbauflächen in Roggendorf/Thenhoven stehen aus Sicht des **Vorhabenträgers** der Planung der Leitung nicht entgegen, da es lediglich zu einer Flächenüberschneidung mit dem Untersuchungskorridor, nicht mit der eigentlichen Leitungstrasse kommt. Die siedlungsnah Lage der Trasse stelle ebenfalls keinen Konfliktpunkt dar. Die Vorgaben der Regelwerke für Gasfernleitungen sehen vor, dass nur innerhalb des Schutzstreifens von 5 m beiderseits der Leitungssachse keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird der Auffassung des **Vorhabenträgers** gefolgt.

2.2.4.2.5 Querung zahlreicher innerstädtischer Verkehrswege (Niehler Ei, Bremerhavener Straße und Geestemünder Straße)

Unzureichende Bündelung mit bestehenden Trassenverläufen

Raumordnerische Abwägung

Die Querung von Verkehrswegen stellt keinen Konfliktpunkt im Sinne der Regionalplanung dar, sondern ist ein bautechnisches Problem, welches im folgenden Planfeststellungsverfahren im Zuge der Feinplanung zu lösen ist.

Dem landesplanerischen Ziel der Leitungsbündelung kommt der Vorhabenträger in ausreichendem Maße nach. Auf Kölner Stadtgebiet verläuft die Trasse überwiegend (auf 16 von 25 km) parallel zu vorhandenen Erdgasleitungen.

2.2.4.2.6 Beeinträchtigung des Gewerbegebietes an der Causemannstraße im Ortsteil Merkenich

Der **Vorhabenträger** verdeutlicht, dass die geplante Leitung außerhalb der überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes verlegt werde.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht ist keine gravierende Beeinträchtigung zu befürchten. Die genaue Trassenführung wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung geklärt.

2.2.4.2.7 Gewerbegebiet „Dünnwalder Kommunalweg“

Im Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet „Dünnwalder Kommunalweg“ würde aus Sicht der **Stadt Köln** die Berücksichtigung der quer durch das Plangebiet verlaufenden Vorzugstrasse zu Verzögerungen führen, die nicht vertretbar seien. Östlich des geplanten Gewerbegebietes befänden sich weitere städtische Flächen, die als zukünftige Gewerbeflächen langfristig bereitgehalten werden müssten und deren Nutzung ebenfalls massiv durch die Leitungstrasse beeinträchtigt werde.

Aus Sicht des **Vorhabenträgers** ist eine Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens nicht zu erwarten, da keine überbaubaren Flächen, sondern eine im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche für die MET genutzt werden kann.

Raumordnerische Abwägung

Das von der Stadt Köln hier vorgetragene Bedenken stellt keinen Konflikt im Sinne der Regionalplanung dar. Die Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Bauleitplanung erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

2.2.4.2.8 Umgehung des rechtsrheinischen Stadtgebietes

Die **Stadt Köln** fordert eine Trassenführung, die das rechtsrheinische Stadtgebiet umgeht. Diese sollte sich dadurch auszeichnen, dass sie überwiegend deckungsgleich mit bereits bestehenden Leitungstrassen verlaufe.

Eine Kombination der Varianten 10 (Köln Nord) und 11 (Dormagen) werde aus Sicht der **Stadt Köln** durch die Rheinquerung bei Dormagen und die Anbindung des dortigen Kraftwerkes zu einer deutlichen Konfliktreduzierung führen. Dieser Trassenverlauf solle daher weiter verfolgt und im Detail untersucht werden.

Falls die genannten Varianten 10 und 11 nicht

verwirklicht werden können, solle Variante 14 aufgenommen und weiter verfolgt werden.

Die Varianten 10 und 11 werden vom **Vorhabenträger** als insgesamt ungünstiger beurteilt. Beide weisen erhebliche Mehrlängen auf und verursachen mehr Konflikte. Variante 10 werde ökologisch als sehr ungünstig betrachtet, da sie drei FFH – Gebiete und im Vergleich zur Vorzugsvariante mehr Naturschutzgebiete (9 gegenüber 5) durchschneide. Bei der Variante 11 stünden die erforderlichen Arbeits- und Schutzstreifen auf dem zu querenden Gelände des Chemiewerkes in Dormagen nicht zur Verfügung. Außerdem bedeute die Variante 10 in Kombination mit der Variante 11 lediglich eine Konfliktreduzierung auf dem Kölner Stadtgebiet. Die Konflikte würden grundsätzlich auf die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach verlagert.

Die Varianten 10 und 11 seien nach Prüfung durch den **Vorhabenträger** nicht umsetzbar.

Die Variante 14 sei ca. 4 km kürzer als die Vorzugstrasse. Trotz der Minderlänge wird sie aus Sicht des **Vorhabenträgers** als insgesamt ungünstiger und als nicht durchführbar angesehen, da sie die Querung des Segelflugplatzes Leverkusen und zweier Industriebetriebe in zentralen Bereichen erfordere. Die hierfür benötigten Arbeits- und Schutzstreifen stünden nicht zur Verfügung.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird den Bedenken der **Stadt Köln** nicht gefolgt.

Die Varianten 10 und 11 bedeuten nicht nur die Verlagerung von Konflikten aus dem Kölner Stadtgebiet auf die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach, sondern bringen auch mehr und schwerere Konflikte als die Vorzugstrasse mit sich. Die Varianten 10 und 11 werden aus raumordnerischer Sicht auch wegen erheblicher Mehrlänge ungünstiger beurteilt.

Die Variante 14 wird trotz einer erheblichen Minderlänge aufgrund räumlicher und betrieblicher Unwägbarkeiten als nicht durchführbar angesehen.

2.2.4.3 Stadt Aachen und Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

2.2.4.3.1 Die abgestimmte „Variante Aachen“ berührt Waldflächen der **Stadt Aachen** (südostexponierter Waldrand des Augustinerwaldes). Die **Stadt Aachen** und das **Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde** schlagen für diesen Bereich eine mögliche Alternative (Variante 18.2) durch Camp Hitfeld mit einer deutlich kleineren und ökologisch weniger bedeutsamen Waldinanspruchnahme vor. Der **Vorhabenträger** strebt an, die Feinplanung im Bereich des Camp Hitfeld in Abstimmung mit der weiteren Planung des Camp Hitfeld durchzuführen.

Raumordnerische Abwägung

Die Variante 18.2 liegt innerhalb des Untersuchungskorridors der einvernehmlich abgestimmten Variante Aachen.

Die detaillierte Trassenführung ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu finden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Variante Aachen, die hier im Randbereich eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches sowie Waldbereiches verläuft. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die kleinräumige Variante 18.2, die einen im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich quert.

2.2.5 Vorgetragene Bedenken zum Vorhaben, zu denen Einvernehmen nach Erörterung von Varianten erzielt wurde

2.2.5.1 Variante „Böingholz“ (Abzweig Werne)

In der Erörterung wurde auf Anregung des **Kreises Unna** zugesagt, auf die Trassierung innerhalb des NSG Lettenbruch zu verzichten und die Leitungstrasse südlich des Böingholzes (geplantes NSG Böingholz) entlang zu führen.

Die von dieser Trassenänderung betroffenen Kommunen **-Gemeinde Bönen und Stadt Kamen-** erklären sich hiermit einverstanden.

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**, der **NABU Kreisverband Unna** und der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW**, **Regionalforstamt Ruhrgebiet** begrüßen diese Trassenänderung.

In diesem Bereich wird zur Vermeidung der zunächst vorgesehenen Querung eines im Regionalplan dargestellten Waldbereiches eine Bündelung mit einer vorhandenen Gasleitung aufgegeben.

Raumordnerische Abwägung

Die einvernehmlich abgestimmte Variante „Böingholz“ verläuft durch im Regionalplan dargestellte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht bestehen gegen diese Variante keine Bedenken. Die detaillierte Ausgestaltung von Vermeidungs- und Eingriffminimierungsmaßnahmen ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

2.2.5.2 Variante „Eifgenbach“

Im Erörterungstermin wurde einvernehmlich vereinbart, unter Erweiterung des Untersuchungskorridors eine im Vergleich zur Vorzugstrasse verträglichere Variante zu suchen, die außerhalb des FFH-Gebiets „Dhünn und Eifgenbach“ verläuft. In der Nacherörterung am 29.09.2008 bei der Bezirksregierung Köln, Teilnehmer **Rheinisch-**

Bergischer Kreis, Stadt Wermelskirchen und **Vorhabenträger**, wurde abgestimmt, den Untersuchungskorridor zur Einbindung der Variante „Eifgenbach“, die das sensible FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ nicht mehr berührt, entsprechend zu erweitern.

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** hat in seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 2008 der Alternativtrasse „Eifgenbach“ zugestimmt, wenn sichergestellt sei, dass jegliche Querungen der Bachtäler durch die neue Trasse ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung der Quellbereiche mit ihren Einzugsbereichen sei ebenfalls zu vermeiden.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht ist die Erweiterung des Untersuchungskorridors im Bereich "Eifgenbach" zu begrüßen, da die Variante "Eifgenbach" außerhalb des sensiblen FFH-Gebietes "Dhünn/Eifgenbach" liegt und dem raumordnerischen Ziel der Bündelung mit Trassen vorhandener Infrastruktureinrichtungen, hier mit der Landesstraße L 101, entspricht. Die detaillierte Trassenfindung innerhalb des erweiterten Korridors erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

2.2.5.3 Variante „Kalmünten“

Im Erörterungstermin am 16. September wurde auf Anregung des **Rheinisch-Bergischen Kreises** vereinbart, im Bereich Kalmünten eine im Vergleich zur Vorzugstrasse landschaftlich verträglichere Variante zu suchen. Hierzu wurde eine Nacherörterung am 23.10.2008 anberaumt.

Teilnehmer waren: der **Rheinisch-Bergische Kreis**, die **Stadt Bergisch Gladbach**, die **Landwirtschaftskammer NRW**, der **Vorhabenträger** und die **Bezirksregierung Köln**.

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, sowohl die aus raumordnerischer Sicht als vertretbar beurteilte Variante „Kalmünten“ als auch die Vorzugstrasse in die Raumordnerische Beurteilung mit einzubeziehen.

Die Variante „Kalmünten“ wird sowohl vom **Rheinisch-Bergischen Kreis** als auch von der **Stadt Bergisch Gladbach** befürwortet.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** favorisiert die Vorzugstrasse, da sie in Bündelung mit einer vorhandenen Leitung verlaufe und landwirtschaftliche Flächen schone.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen eine beide Varianten umfassende Ausweitung des Untersuchungskorridors in diesem Bereich keine Bedenken.

Die Variante „Kalmünten“ ist zwar um ca. 1 km länger als die Vorzugsvariante und erfüllt das raumordnerische Ziel der Bündelung mit vorhandenen Trassen nicht, denn sie zerschneidet bis-

her von Leitungstrassen freie landwirtschaftliche Flächen, des Weiteren verläuft sie insgesamt deutlich näher an Siedlungsbereichen, wo Konflikte mit privaten Grundstückseigentümern zu erwarten sind. Sie verläuft weitgehend außerhalb von im Regionalplan dargestellten Waldbereichen sowie weitgehend außerhalb des Naturschutzgebietes „Bechsiefen und Hundberger Siefen“, welches nur einmal im nördlichen Bereich gequert wird. Sie vermeidet im von der Vorzugstrasse betroffenen Waldgebiet die Aufweitung eines vorhandenen Gasleitungsschutzstreifens.

Beide Varianten werden als raumordnerisch vertretbar betrachtet. Die Entscheidung für eine Variante innerhalb des erweiterten Untersuchungskorridors ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu treffen.

2.2.5.4 Variante „Diepeschrath“

Die vom **Rheinisch-Bergischen Kreis** angeregte und im Verfahren abgestimmte Variante „Diepeschrath“ umfährt das Naturschutzgebiet "Diepeschrath" südlich.

Raumordnerische Abwägung

Gegen diese Variante bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Die neue Trasse verlässt zwar die Trasse einer im Bereich der Vorzugstrasse vorhandenen Gasleitung, sie verläuft aber überwiegend außerhalb des Naturschutzgebietes "Diepeschrath". Östlich des Gasknotenpunktes Paffrath schneidet die Leitungstrasse in Bündelung mit einer vorhandenen Leitungstrasse das Naturschutzgebiet an. Dieser Eingriff beschränkt sich aber auf wenige Hundert Meter und findet die Zustimmung des **Rheinisch-Bergischen Kreises** und der **Stadt Bergisch Gladbach**. Die Feststellung des Umfangs und der Art der Maßnahmen zur Minimierung dieses Eingriffs ist Bestandteil des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

2.2.5.5 „Variante Aachen“

Die **Stadt Aachen** lehnt aus raumordnerischen, städtebaulichen, verkehrsplanerischen und naturschutzrechtlichen Gründen die Vorzugstrasse im Aachener Süden ab. Sie spricht sich stattdessen für die „Variante Aachen“ mit der von der **Stadt Aachen** angeregten kleinräumigen Alternativtrasse Variante 18.2 durch das Camp Hifeld sowie parallel zu den bereits vorhandenen drei Leitungen zwischen Lichtenbusch über das Baugebiet Brander Feld bis zur Debyestrasse im Gewerbegebiet Eilendorf aus.

Im Erörterungstermin am 17.09.2008 wurde Einvernehmen zur „Variante Aachen“ erzielt.

Hier sind Bemühungen notwendig, die aus Sicht der **Stadt Aachen** wie auch aus der Sicht des **Vorhabenträgers** bestehenden Probleme bei der

Umsetzung der „Variante Aachen“ auszuräumen. Die vier wesentlichen Problempunkte in der „Variante Aachen“:

1. Camp Hittfeld: Eigentümer des Areals ist der Bund. Zukünftige Nutzungskonzepte liegen hier nicht vor, so dass eine Verlegung in diesem Bereich problematisch erscheint.
2. Lärmschutzwall entlang der BAB A 44: Aufgrund mehrerer bereits vorhandener Leitungen besteht nur wenig Platz für eine Neuverlegung.
3. Bereich BAB A 44, Abfahrt Brand: In diesem Bereich ist die Verlegung der Leitungstrasse bautechnisch sehr aufwendig.
4. Bereich Neuenhof: Hier besteht ein Engpass im Trassenverlauf. Für die Verlegung der Leitung ist hier Privatfläche bzw. öffentliche Straßenfläche in Anspruch zu nehmen.

Bei der Lösung der mit der „Variante Aachen“ verbundenen Problemstellungen sagen die Vertreter der **Stadt Aachen** sowohl für das Planfeststellungsverfahren als auch für die Bauausführung größtmögliche Unterstützung zu.

Aufgrund dieser Zusage erklärt sich der **Vorhabenträger** bereit, die „Variante Aachen“ im Planfeststellungsverfahren weiter zu verfolgen und zur Ausführung zu bringen. Er verzichtet damit auf die Vorzugstrasse in diesem Bereich.

Raumordnerische Abwägung

Aus raumordnerischer Sicht wird positiv hervorgehoben, dass die abgestimmte „Variante Aachen“ gebündelt mit vorhandenen Gasleitungen verläuft und Freiraum so wenig wie möglich in Anspruch nimmt, indem sie sich auf mehreren Kilometern Länge an im Regionalplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche eng anlehnt.

Die „Variante Aachen“ wird aus raumordnerischer und landschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung der vom **Vorhabenträger** zugesagten abzustimmenden, sorgfältigen Detailplanung und Bauausführung als hinnehmbar angesehen. Die zu erwartenden Eingriffe beschränken sich auf den unbedingt notwendigen und nachgewiesenen Bedarf und sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert abzustimmen.

3. Sonstige Anregungen, Forderungen und Hinweise

Die Beteiligten trugen Anregungen, Forderungen und Hinweise vor, die teilweise auf fachgesetzliche Regelungen und Notwendigkeit einer Detailabstimmung hinweisen und deren Berücksichtigung zum Teil als Voraussetzung für eine Zustimmung der Beteiligten zum Vorhaben zu betrachten sind. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind dem **Vorhabenträger** bekannt und werden grundsätzlich von ihm berücksichtigt.

Gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasfernleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter der Planfeststellung. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 29 (12) Landesplanungsgesetz ohne Begründung in den Amtsblättern der **Bezirksregierungen (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf und Köln)** bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den **Bezirksplanungsbehörden (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln)** und bei den **Kreisen und Gemeinden**, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der **RWE** erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Die **Gemeinden** haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung (Anzeigekosten im Veröffentlichungsorgan) sind nach § 10 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von **RWE** als Vorhabenträger zu tragen. Diese Kosten bitte ich aus verfahrensökonomischen Gründen **RWE** nach erfolgter Veröffentlichung in Rechnung zu stellen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung bei einer der **Bezirksplanungsbehörden (Detmold, Arnsberg, Düsseldorf, Köln)** geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind.

gez. Diegel